

Vorlage Nr.: 32/1999/001		19.11.1999	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dez. III	07.12.1999	19
Kreistag	Dez. III	14.12.1999	18

Neubau einer Kreisleitstelle hier: Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Landrat wird beauftragt, die in Anlage 1 enthaltene Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Recklinghausen zu schließen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreis Recklinghausen ist aufgrund des Feuerschutz- und Hilfesetzes vom 01.03.1998 gesetzlich verpflichtet, eine Kreisleitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst zu unterhalten, auf der der Notruf 112 aufgeschaltet wird.

7 kreisangehörige Städte haben zwischenzeitlich beschlossen, den Notruf aufzuschalten.

Demzufolge hat der Kreistag am 15.12.1997 beschlossen, die Kreisleitstelle in dem Neubau der Feuer- und Rettungswache der Stadt Recklinghausen (neben dem Kreishaushaus) zu integrieren.

Nach Bewilligung der Fördermittel aus Mitteln der Feuerschutzsteuer im Frühjahr 1999, befindet sich das Bauvorhaben nunmehr in der Phase der Ausführungsplanung durch die Architekten und die Fachingenieure.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
32	Gez.	Gez.	Gez.	Gez.
30	Gez.	Gez.		
20	Gez.			
14	Gez.			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Baubeginn soll nach derzeitigem, zeitgerechtem Planungsstand der Sommer nächsten Jahres sein.

Die Stadt Recklinghausen hat daher den Kreis um den Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung gebeten. Diese in der Anlage enthaltene Vereinbarung, so wie sie zwischen den Verwaltungen abgestimmt und erarbeitet ist, werden Rat und Kreistag noch in diesem Jahr zur Beschlußfassung vorgelegt.

Die Vereinbarung enthält zwei grundsätzliche Regelungskomponenten:

1. Die Verpflichtung des Kreises, sich an den Kosten der Planung sowie der Bauinvestition zu beteiligen.
2. Die Vereinbarungen über die künftige Nutzung.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß der Kreis alle leitstellenbedingten Mehrkosten der Stadt für Planung und Investition im Baubereich erstattet - die Kosten für die Leitstellentechnik und die künftigen Betriebskosten trägt der Kreis ohnehin selbst - lassen sich die Grundzüge der Vereinbarung wie folgt darstellen:

zu 1.

Die Kostenschätzung nach den Kostengruppen 300 und 400 für den Rohbau, die technischen Anlagen und die Planung verteilen sich nach der Berechnung der Architekten zwischen Kreis und Stadt auf 11,4 % zu 88,6 %. Demzufolge bestimmt § 3 des Vertrages die Verteilung der Kostenlast.

Der Kostenanteil Leitstelle wird in allen Gewerken gesondert ausgewiesen, so daß die genauen Finanzierungskosten künftig - nach Abzug der Fördermittel - in die Betriebskostenabrechnung mit den Krankenkassen einfließen können und werden. Die Krankenkassen haben schriftlich zugesichert, 70 % der Kosten als Rettungsdienstanteil zu tragen.

zu 2.

Bzgl. der künftigen Nutzung gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Stadt überläßt dem Kreis die notwendigen Räume unentgeltlich zur Nutzung (weil der Kreis die Investitionskosten insoweit selbst trägt).
- b) Die Kosten für die Unterhaltung der gemeinsam genutzten Anlagen (wie z. B. die Heizungsanlage) sowie die Kosten für die Gebäudeunterhaltung werden nach Maßgabe der §§ 4 u. 5 zwischen Stadt und Kreis im Verhältnis von 86,88 % zu 13,02 % getragen. Grundlage für die Berechnung ist das Verhältnis der Raumanteile zueinander (Anteil Stadt: 4.452, 56 m² ; Anteil Kreis: 666,93 m²).

Wegen der weitergehenden Regelungen wird im übrigen auf den Vertrag verwiesen.

Abschließend möchte die Verwaltung betonen, daß die bisherige Zusammenarbeit mit der Stadt und dem Planungsbüro ausgesprochen sachlich, konstruktiv und fair gewesen ist.